



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6154

Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, den 25.05.2016

Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/3537)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen der Gesetzentwürfe vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/3537)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 18/3537) wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 2 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2. wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine Partei oder eine Wählergruppe, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.“

2. Nr. 7 wird gestrichen.

II.

Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert“ ersetzt.“

2. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „sowie anderen Örtlichkeiten“ die Worte „,auch in der Öffentlichkeit,“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen können vor oder während der Eintragungsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Eintragungen in Eintragungslisten oder Einzelanträge können mit Zustimmung der Vertrauenspersonen auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.“

3. Es wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§16 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.“

4. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

5. Es wird folgende neue Ziffer 13 eingefügt:

„13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jeder einzelnen Vorlage kenntlich machen, ob sie sie annimmt (Ja-Stimme) oder ablehnt (Nein-Stimme). Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welche der Vorlagen sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung (Artikel 49 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) erreichen (Stichfrage).“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat von mehreren nach Absatz 1 Satz 2 zur Abstimmung stehenden Vorlagen nur eine Vorlage die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist diese Vorlage angenommen. Haben mehrere Vorlagen die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist von diesen diejenige Vorlage angenommen, die bei der Stichfrage die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Vorlagen, so wird über diese Vorlagen erneut abgestimmt.“

6. Die nachfolgende Ziffer verschiebt sich entsprechend.

III. Es wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5 Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie den Kreisen die ihnen aus Anlass der Durchführung der Landtagswahl sowie der Wahlen in den Gemeinden und Kreisen entstandenen notwendigen Mehrkosten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten veranlasst worden sind.

(2) Die Kostenfolgenabschätzung erfolgt im Anschluss an die Wahl zur 19. Wahlperiode des Landtags durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten. §§ 3 und 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), sind dabei entsprechend anzuwenden. Bei der Festlegung des pauschalierten Betrages

ist eine Staffelung nach Gemeindegrößenklassen zulässig. Der ermittelte finanzielle Ausgleich gilt für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Absatz 1 genannten Wahlen.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren ist der nach Absatz 2 ermittelte finanzielle Ausgleich zu überprüfen. § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes gilt entsprechend.

Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

IV. Änderung der Begründung:

1. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Bei der Mandatsverteilung sind für alle der an der Berechnung des Verhältnisausgleichs teilnehmenden Parteien und Wählergruppen jeweils die abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen, die ihre unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Mehrheitswahl erhalten haben. Ziel des Verhältnisausgleichs ist es, jeder Partei oder Wählergruppe so viele Sitze zuzuteilen, dass der ihr zustehende Anteil an Sitzen in der Vertretung ihrem bei der Wahl erreichten Anteil an den gültigen Stimmen entspricht. In bestimmten Fällen kann die Berechnung aber zu dem Ergebnis führen, dass eine Partei oder Wählergruppe, die bei der Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, nicht auch die absolute Mehrheit der Mandate in der Vertretung erhält. Dieser Effekt kann insbesondere dann auftreten, wenn die absolute Stimmenmehrheit nur ganz knapp erreicht wurde. Auch das dem Verhältnisausgleich zugrunde liegende Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, welches in größtmöglicher Weise eine möglichst genaue Abbildung des Wählerwillens in der Zusammensetzung der Vertretung sicherstellen soll, ist nicht in der Lage, das Eintreten eines solchen Effektes in jedem Fall zu verhindern. Generell ist aufgrund der sich ergebenden mathematisch unausweichlichen Unschärfen kein Verhältniswahlssystem in der Lage, eine absolute Wahlgleichheit zu gewährleisten.

Die Situation, dass eine nach dem Verhältniswahlrecht sich für eine Partei oder Wählergruppe ergebende absolute Stimmenmehrheit nicht auch zu einer Sitzmehrheit in der Vertretung führt, ist unbefriedigend. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 10 werden daher, sofern die Verhältnisausgleichsberechnung zu dieser (seltenen) Konstellation führen sollte, der betref-

fenden Partei oder Wählergruppe entsprechend ihrem Stimmanteil Mehrsitze zugeteilt, bis die Mehrheit erreicht ist. Damit vergrößert sich jedoch die Gesamtzahl der Sitze in der Vertretung abweichend von § 8, da die Mehrsitze nicht auf die Gesamtzahl der Sitze angerechnet werden. Allerdings gewährleistet die Mehrheitssicherungsklausel aber eine bessere Spiegelung des Wählerwillens in der Zusammensetzung der Vertretung. Sie dient der Stabilität des parlamentarischen Systems und trägt zur Funktionsfähigkeit der Vertretung bei. Hiergegen ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden; insbesondere ist die Regelung mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit vereinbar (Strelen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, § 6 Rn. 27).

2. Zu Artikel 3 – Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Zu Nr. 8 – Änderungen des § 16

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die Möglichkeit klargestellt, Eintragungen in Eintragungslisten auch in der Öffentlichkeit zu sammeln. Die Möglichkeit der Eintragung in amtlichen Eintragungsräumen bleibt daneben bestehen.

Die Änderung in Absatz 3 spezifiziert, dass die Antragsteller auch die Möglichkeit haben, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für ihr Anliegen zu werben und Eintragungen zu sammeln.

Die Beschränkung des Sammelgebiets auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze dient wiederum dazu, dass das Eintragungsverfahren auch außerhalb der Gemeindeverwaltung in einem angemessenen Rahmen erfolgt.

Wie durch die Formulierung „mit Zustimmung der Vertrauenspersonen“ deutlich wird, erfordert die freie Straßensammlung generell die Zustimmung der Vertrauenspersonen, ohne dass es jedoch einer Festlegung einzelner Straßen, Wege oder Plätze durch sie bedürfte.

Zu Nr. 10 (neu) – Änderung des § 18 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 18 Abs. 2 Satz 2 aufgrund der Änderung des § 16 Absatz 3.

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

Zu Nr. 13 (neu) – Änderungen des § 23

Stellt der Landtag bei einer Volksinitiative einen weniger weit reichenden Alternativentwurf mit zur Abstimmung, so kann nach geltendem Recht nur einem der beiden Entwürfe zugestimmt werden. Dadurch verringern sich die Erfolgsaussichten der ursprünglichen Initiative erheblich, da die Gefahr besteht, dass sich die Stimmen der Befürworter auf beide Entwürfe verteilen, so dass keiner von ihnen die notwendige Zahl der Ja-Stimmen erhält. Nach geltendem Recht bliebe es dann beim status quo, selbst wenn eine Mehrheit der Abstimmenden jeden der Entwürfe jeweils dem status quo vorzieht.

Es kann begründet sein, für mehrere Entwürfe mit Ja zu stimmen. Durch die Änderung soll ermöglicht werden, mehreren Entwürfen zuzustimmen unter Angabe einer Präferenz für den Fall, dass mehrere Vorlagen die erforderliche Zustimmung im Sinne des Art. 49 Abs. 4 der Landesverfassung erreichen.

Die nachfolgende Ziffer verschiebt sich entsprechend.

gez. Dr. Kai Dolgner

gez. Burkhard Peters

gez. Lars Harms